

Beschluss

Thema: Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests bei deutsch-französischen Sportveranstaltungen

Berichterstatter : ED PAMINA, Sylvain Waserman

1. Aktuelle Situation

Artikel L.231-2-1 des französischen Sportgesetzes besagt: *„Die Anmeldung zu einem sportlichen Wettbewerb, der von einem delegierten Verband genehmigt oder von einem anerkannten Verband organisiert wird, setzt die Vorlage einer Lizenz voraus, die im zweiten Absatz von I des Artikels L. 231-2 in der betreffenden Disziplin erwähnt wird. Wird diese Lizenz nicht vorgelegt, ist die Registrierung von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig, das weniger als ein Jahr zurückliegt und das Fehlen einer Kontraindikation für die Ausübung der betreffenden Sportart oder Disziplin im Wettkampf belegt.“* Aus medizinischen, verwaltungstechnischen und sozialen Gründen ist es jedoch nicht möglich, von deutschen Staatsangehörigen die Vorlage eines solchen Dokuments zu verlangen. Dieses Problem betrifft hauptsächlich die Organisation von grenzüberschreitenden Laufveranstaltungen.

2. Entwicklung, Hintergrund

Der 4D-Gesetzentwurf sieht einen Titel IV vor, der der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und regionalen Integration gewidmet ist. Auf Vorschlag des Abgeordneten Sylvain Waserman an die Ministerin Jacqueline Gourault sieht ein Artikel zur Ergänzung des Artikels L.231-2-1 des Sportgesetzes vor (der noch zu bestätigen ist): *„Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist jedoch nicht erforderlich für die Anmeldung zu einem sportlichen Wettbewerb, der von einem delegierten Verband genehmigt oder von einem anerkannten Verband organisiert wird, wenn der Wettbewerb auf dem Gebiet eines europäischen Verbunds der territorialen Zusammenarbeit oder eines grenzüberschreitenden Kooperationsraums im Sinne des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" stattfindet. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die die Teilnehmer aufgrund ihres eigenen Gesundheitszustandes erleiden.“* Es handelt sich also um eine dauerhafte Ausnahmeregelung, die jedoch auf Veranstaltungen beschränkt ist, die von offiziellen französischen Verbänden organisiert werden, und somit andere private oder öffentliche französische oder ausländische Veranstalter ausschließt (für die eine spezielle Genehmigung der Präfektur in Betracht gezogen werden könnte).

3. Politische Bewertung, angestrebte Lösung

Das 4D-Gesetz wurde am 12. Mai 2021 vom Ministerrat verabschiedet. Seine Prüfung wird im Juli im Senat beginnen. Änderungen durch das Parlament oder die Regierung sind während des gesamten Verfahrens möglich.

4. Empfehlung

Der AGZ unterstützt die rasche Verabschiedung einer Änderung des Sportgesetzes durch das französische Parlament, um die Wiederaufnahme von grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen zu erleichtern.

Der CCT bittet die beiden Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit, diese Stellungnahme der DFPV und den Präsidenten des Senats und der Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen.